



SATZUNGEN

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB (ÖAeC)

Beschlossen am:

16.11.1985 beim 30. Ord. Luftfahrertag in Wien

Änderungen beschlossen am:

16.11.1991 beim 32. Ord. Luftfahrertag in Wien,
29.10.1994 beim 33. Ord. Luftfahrertag in Wien,
15.11.1997 beim 34. Ord. Luftfahrertag in Wien,
15.11.2003 beim 36. Ord. Luftfahrertag in Wien,
25.11.2006 beim 37. Ord. Luftfahrertag in Wien,
21.11.2009 beim 38. Ord. Luftfahrertag in Wien,
17.11.2012 beim 39. Ord. Luftfahrertag in Wiener Neustadt,
13.04.2013 beim Außerord. Luftfahrertag in Wien,
21.11.2015 beim 40. Ord. Luftfahrertag in Wien

Österreichischer Aero-Club

Prinz Eugen Straße 12

1040 Wien

ZVR Zahl: 770691831

Tel: +43/1/5051028

Fax: +43/1/5057923

office@aeroclub.at

www.aeroclub.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. NAME UND SITZ	3
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
3. GLIEDERUNG	3
4. ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG	3
5. AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL	4
6. STELLUNG DES VERBANDES	5
7. MITGLIEDER	5
8. AUFNAHME DER MITGLIEDER	6
9. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
10. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
11. ORGANE DES VERBANDES	8
12. DER LUFTFAHRERTAG	8
13. MANDATSPRÜFUNGS-, ANTRANGSPRÜFUNGS- UND WAHLKOMMISSION	10
14. EHRENPRÄSIDIUM	12
15. DAS PRÄSIDIUM	12
16. DER BUNDESVORSTAND	13
17. DIE SEKTIONEN	14
18. KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA)	15
19. DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF)	15
20. ANTI DOPING BESTIMMUNGEN	17
21. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT	17
22. FUNKTIONSDAUER DER ORGANE	18
23. EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	18
24. UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN	19
25. DIE LANDESVERBÄNDE	19
26. ANGESTELLTE DES ÖAeC	20
27. SATZUNGSÄNDERUNGEN	20
28. KONTROLLE	20
29. DAS SCHIEDSGERICHT	21
30. DER EHRENRAT	21
31. VEREINSAUFLÖSUNG	21

1. NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen Österreichischer Aero-Club (ÖAeC). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er wird in der Folge ÖAeC genannt. Der ÖAeC ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

2. BERGIFFSBESTIMMUNGEN

„*Mitgliedsvereine*“ sind gemeinnützige Vereine fliegerischer Fachrichtung, mit Sitz in Österreich und Zugehörigkeit zu dem für ihren Sitz zuständigen Landesverband. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre ordentlichen Mitglieder beim ÖAeC anzumelden.

„*Einzelmitglieder*“ sind physische Personen, welche einem Mitgliedsverein angehören und beim ÖAeC durch den Verein angemeldet worden sind, für die Dauer dieser Voraussetzungen mit den für diese festgelegten Rechte und Pflichten.

„*Direktmitglieder*“ sind physische Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, jedoch einem Landesverband oder dem ÖAeC angehören, durch einen Landesverband oder beim ÖAeC direkt angemeldet worden sind, für die Dauer dieser Voraussetzungen mit den für diese festgelegten Rechte und Pflichten.

Sie werden gemäß ihrem Hauptwohnsitz bzw. ihrer Wahl einem Landesverband zugeordnet. Liegt der Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs, werden sie dem ÖAeC zugeordnet.

„*Verbandsjahr*“ bezeichnet den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.

„*Interessensverbände*“ sind die von der Bundes-Sportorganisation derzeit anerkannten Dachverbände ASKÖ, ASVÖ, und SPORTUNION.

3. GLIEDERUNG

Der ÖAeC gliedert sich territorial in Landesverbände, denen die Mitgliedsvereine (inkl. ihrer Einzelmitglieder) und die Direktmitglieder angehören, und nach Sachgebieten in Sektionen.

4. ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG

4.1. Der ÖAeC bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens der Vereine:

- 4.1.1. Die Entwicklung und Förderung des Flugwesens überhaupt, im Besonderen aller Zweige der Zivilluftfahrt und der in den Sektionen des ÖAeC betriebenen Flugsportsparten.
- 4.1.2. Die Verbreitung und Vertiefung des Luftfahrtgedankens in der Öffentlichkeit, im Besonderen in der österreichischen Jugend.

- 4.1.3. Die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Sammelpunktes für alle an der Luftfahrt interessierten Personen und Institutionen.
- 4.1.4. Die einheitliche Zusammenfassung und Vertretung der dem ÖAeC angeschlossenen Verbände, Mitgliedsvereine und Mitglieder in sportlicher, technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht.

4.2. **Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:**

- 4.2.1. Die Organisation und Beschickung von nationalen und internationalen flugsportlichen Veranstaltungen, insbesondere von Weltmeisterschaften, internationalen und nationalen Meisterschaften.
- 4.2.2. Die Förderung der theoretischen, technischen und fliegerischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder.
- 4.2.3. Die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
- 4.2.4. Die Förderung und Schaffung sowie den Betrieb von Einrichtungen für die Ausübung des Flugsportes und die Ausbildung.
- 4.2.5. Die Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen.
- 4.2.6. Die Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden.
- 4.2.7. Die Vertretung der Interessen der angeschlossenen Verbände, Mitgliedsvereine und Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und internationalen Verbänden.
- 4.2.8. Die Organisation von Luftfahrtveranstaltungen jeder Art oder die Mitwirkung an solchen.
- 4.2.9. Die Ausübung der dem ÖAeC von Behörden und internationalen Verbänden übertragenen Funktionen.
- 4.2.10. Die Beschaffung und Sammlung von finanziellen Mitteln, Material und Gerät und deren Bereitstellung und Verteilung an die Mitgliedsvereine und Mitglieder zur gleichmäßigen Weiterentwicklung und Förderung aller in den Sektionen des ÖAeC betriebenen Flugsportsparten.
- 4.2.11. Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (F.A.I.) und des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) im Bereich des ÖAeC

5. **AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL**

5.1. **Diese werden aufgebracht durch:**

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kostenbeiträge (insbesondere für die unter 4.2. genannten Tätigkeiten), Werbeeinnahmen, Kursbeiträge, Spenden, Zuwendungen,

Vermächtnisse, Erlöse von Veranstaltungen und durch Erträge aus der Verwaltung und Veranlagung des Vereinsvermögens einschließlich der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

5.2. **Die Mittel des ÖAeC dürfen nur gemeinnützigen, flugsportlichen Zwecken zugeführt werden.**

6. **STELLUNG DES VERBANDES**

Der ÖAeC ist für Österreich der "Aero-Club National" und als solcher, Mitglied der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) und der österreichische Fachverband für den gesamten Flugsport.

7. **MITGLIEDER**

Der ÖAeC besteht aus

7.1. **Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport in besonderer Weise verdient gemacht haben und über Vorschlag des Bundesvorstandes vom Luftfahrertag zu solchen ernannt werden.

7.2. **Ordentlichen Mitgliedern**

Als ordentliche Mitglieder gelten Mitgliedsvereine, mit mindestens 5 beim ÖAeC gemeldeten Einzelmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten auch Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und die Direktmitglieder der Landesverbände bzw. des ÖAeC.

7.3. **Außerordentlichen Mitgliedern**

Diese sind physische oder juristische Personen, welche Einrichtungen in der zivilen Luftfahrt betreiben und sich zur Wahrung ihrer Interessen und zur Zusammenarbeit auf fachlichem Gebiet dem ÖAeC anschließen.

7.4. **Korrespondierenden Mitgliedern**

Diese sind Vereine, andere Körperschaften oder Einzelpersonen, die mit dem ÖAeC zusammenarbeiten. Die Mitglieder dieser Vereine oder Körperschaften können gemäß 12.10 bis 12.13 als Direktmitglieder des ÖAeC aufgenommen werden.

7.5. **Unterstützenden Mitgliedern**

Diese sind physische oder juristische Personen jeder Art, die den Wunsch haben, die Mitgliedschaft beim ÖAeC zu erwerben und diese durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge, deren Höhe (Mindesthöhe) der Bundesvorstand bestimmt, zu

unterstützen. Dazu zählen beispielsweise Mitgliedsvereine mit weniger als 5 beim ÖAeC gemeldeten Einzelmitgliedern.

8. AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrertag.

Die Aufnahme der unter 7.2 angeführten Mitgliedsvereine und Direktmitglieder erfolgt durch die zuständigen Landesverbände und wird mit der Anzeige an das Präsidium des ÖAeC wirksam, sofern das Präsidium der Anzeige nicht widerspricht.

In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme direkt in den ÖAeC erfolgen. Die Beurteilung eines Ausnahmefalles obliegt dem Präsidium des ÖAeC.

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch die Mitgliedsvereine und wird mit der Anmeldung beim ÖAeC wirksam, sofern der ÖAeC der Anmeldung nicht widerspricht.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt durch das Präsidium des ÖAeC.

9. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

9.1. Die Mitgliedschaft beim ÖAeC wird beendet durch:

9.1.1. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß 7.2, erster Satz.

9.1.2. Tod

9.1.3. Freiwilliger Austritt

Es gilt als freiwilliger Austritt, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. Oktober des Jahres, ein danach aufgenommenes Mitglied bis 31. Dezember nicht bezahlt hat.

9.1.4. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand. Ausschließungsgründe sind:

9.1.4.1. Schädigung der Interessen und Zielsetzungen des ÖAeC, insbesondere unsportliches oder den österreichischen Flugsport schädigendes Verhalten eines Mitgliedes, schwere Disziplinlosigkeit und Verstoß gegen das geltende Anti Doping Bundesgesetz (ADBG).

9.1.4.2. Beharrliche Verletzung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft oder Missachtung der rechtmäßigen Beschlüsse der Organe des ÖAeC.

9.1.4.3. Ein auf Ausschluss lautendes Erkenntnis des Ehrenrates.

9.1.4.4. Die Anrufung der Gerichte und Behörden entgegen den Bestimmungen unter 29 und 31.

Aus den gleichen Gründen können Einzelmitglieder oder Direktmitglieder ausgeschlossen werden, wenn der zuständige Verein oder Landesverband keine geeigneten Schritte dagegen unternimmt. Vor dem Ausschluss eines Einzelmitgliedes oder Direktmitgliedes ist der Verein bzw. Landesverband, dem dieses Mitglied angehört, zu hören. Der Ausschluss eines

Direktmitgliedes durch den Bundesvorstand verpflichtet auch den Landesverband zum Ausschluss dieses Direktmitgliedes. Mit Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossene Einzelmitglieder oder Direktmitglieder können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder aufgenommen werden. Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (Mitgliedsverein) kann dieses, gegen den Ausschluss eines Einzelmitgliedes dessen Verein, gegen den Ausschluss eines Direktmitgliedes dessen Landesverband die Berufung an den Luftfahrttag erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Luftfahrttages sind die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes suspendiert.

9.2. Wird bei Ausschluss eines Mitgliedes durch einen Landesverband beantragt,

den Ausschluss für den ÖAeC wirksam zu erklären, kann dieses Mitglied bis zur Behandlung des Ausschlusses durch den Bundesvorstand nicht durch einen anderen Mitgliedsverein oder Landesverband aufgenommen werden.

9.3. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß 7.2 erster Satz,

mit der Feststellung, bei Tod mit Ablauf des Sterbetages, bei freiwilligem Austritt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Meldung beim ÖAeC einlangt. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses, wenn in dieser Frist keine Berufung eingebracht wurde; wenn fristgerecht Berufung erhoben wurde, mit dem Beschluss des Luftfahrttages über die Berufung; die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen sind jedoch vom Tage der Beschlussfassung über den Ausschluss an suspendiert.

9.4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes fällt das in dessen Besitz oder Verwaltung befindliche Vermögen des ÖAeC an den ÖAeC zurück.

10. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

10.1. Die Mitglieder des ÖAeC haben das Recht,

nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen am gesamten Betrieb des ÖAeC teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.

10.2. Die dem ÖAeC angeschlossenen Landesverbände, Vereine und Mitglieder haben die Pflicht,

das Ansehen des ÖAeC zu wahren und stets im Interesse seiner Ziele zu handeln; weiters sind sie verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu leisten und Beschlüsse und Anordnungen der Organe des ÖAeC einzuhalten. Verstöße hiegegen werden gemäß den Satzungen geahndet.

10.3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen,

mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Beitrittsgebühren.

10.4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen,

bei Verzug mit der Beitragszahlung.

11. ORGANE DES VERBANDES

Diese sind:

- 11.1. **der Luftfahrertag**
- 11.2. **das Ehrenpräsidium**
- 11.3. **das Präsidium**
- 11.4. **der Bundesvorstand**
- 11.5. **die Sektionsleitungen**
- 11.6. **die Oberste Nationale Flugsportkommission**
- 11.7. **die Rechnungskontrolle**

12. DER LUFTFAHRERTAG

- 12.1. **Er ist die Mitgliederversammlung des ÖAeC**
und die oberste beschlussfassende Körperschaft.
- 12.2. **Der ordentliche Luftfahrertag wird vom Präsidium des ÖAeC unter Bekanntgabe der Tagesordnung 12 Wochen vor seiner Abhaltung per Email einberufen und findet mindestens alle drei Jahre statt.**
Da die Kommunikation des ÖAeC mit seinen Mitgliedsvereinen und Funktionären aus Kostengründen vorrangig per Email erfolgt, müssen alle Mitglieder und Funktionäre im eigenen Interesse ihre Email-Adressen und deren Änderungen zeitgerecht dem ÖAeC bekannt geben. Der Zeitpunkt und der Tagungsort werden vom Präsidium bestimmt.
Die Wahlvorschläge und Anträge des Bundesvorstandes, der Landesverbände, der Sektionen und der Vereine sind bis spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrertag den Landesverbänden und angeschlossenen Vereinen bekanntzugeben.
- 12.3. **Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Luftfahrtages beschließen.**
Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Landesverbänden oder 20 Einzelvereinen ist das Präsidium des ÖAeC verpflichtet, innerhalb von 9 Wochen einen außerordentlichen Luftfahrertag einzuberufen und den Tagungsort festzulegen. In gleicher Weise ist ein außerordentlicher Luftfahrertag auf Antrag von zwei Mitgliedern der Rechnungskontrolle einzuberufen, auf dem über festgestellte Unregelmäßigkeiten entschieden wird. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Luftfahrtages verlangen.
Für die Abhaltung außerordentlicher Luftfahrtage gelten 12.2, 12.6 bis 12.13 und 13 sinngemäß. Die Fristen gemäß 12.4, 13.2 und 13.3 verkürzen sich um 1/4.
- 12.4. **Soweit Anträge vom Bundesvorstand, von den Landesverbänden oder Sektionen eingebracht werden,**
sind diese 6 Wochen vorher dem ÖAeC vorzulegen. Anträge von Mitgliedsvereinen und Mitgliedern müssen 8 Wochen vorher dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung bekanntgegeben werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sämtliche Anträge sind in Beratung zu ziehen. Das Präsidium kann auch bei dringlichem Erfordernis noch während des Luftfahrtages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muss. Hiervon sind Anträge auf Auflösung des Verbandes ausgenommen.

12.5. Der ordentliche Luftfahrertag hat folgende Aufgaben:

- 12.5.1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungskontrolle, Entlastung der Organe für das abgelaufene Verbandsjahr.
- 12.5.2. Neu- und Nachwahlen in die Verbandsorgane.
- 12.5.3. Festsetzung der Verbandsbeiträge der ordentlichen Mitglieder.
- 12.5.4. Satzungsänderungen.
- 12.5.5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Bundesvorstandes.
- 12.5.6. Empfehlungen für die Tätigkeit der Verbandsorgane durch entsprechende Resolutionen.
- 12.5.7. Beschlussfassung über die gemäß 12.2 eingebrachten Anträge, soweit diese nicht Gegenstände betreffen, für die andere Organe zuständig sind. Unzulässig ist die Beschlussfassung über Anträge, die dem ÖAeC finanzielle Verpflichtungen auferlegen, soweit solche Anträge nicht vom Bundesvorstand eingebracht wurden oder dessen Zustimmung finden. Anträge, welche unmittelbar in die Geschäftsführung eingreifen, können nur dann behandelt werden, wenn die Abstimmung darüber zumindest von einem Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

12.6. Der Luftfahrertag beschließt mit 2/3 Mehrheit

der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht ein anderes Abstimmungserfordernis vorgesehen ist.

- 12.6.1. Kann für einen Wahlvorschlag für Mitglieder des Präsidiums (15.1) im ersten Wahlgang die geforderte 2/3 Mehrheit für einen Kandidaten nicht erreicht werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei nur die beiden stimmenstärksten Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt werden und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.7. **Über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen des ÖAeC**
und dessen Auflösung ist mit 3/4 Mehrheit zu beschließen.
- 12.8. **Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**
erfolgt geheim oder bei Einverständnis der Vorgeschlagenen in offener Abstimmung.
- 12.9. **Die Wahl der übrigen Bundesvorstandsmitglieder**
erfolgt einzeln in offener Abstimmung.

12.10. **Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Luftfahrttages**

sind alle Mitglieder des ÖAeC berechtigt. Die Erteilung des Wortes kann vom Vorsitzenden, wenn der Luftfahrttag im Einzelfalle nichts anderes beschließt, auf Mitglieder der Organe des ÖAeC und stimmberechtigte Mitglieder beschränkt werden.

12.11. **Stimmberechtigt sind:**

12.11.1. die Ehrenmitglieder,

12.11.2. die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) durch einen Delegierten. Jeder Verein hat beim Luftfahrttag nur einen stimmberechtigten Delegierten. Der Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes (Mitgliedsvereines) verfügt über so viele Stimmen, als Mitglieder seines Vereines beim ÖAeC als Einzelmitglieder angemeldet sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am letzten Feststellungsstichtag mit aufrechter Mitgliedschaft geführt wurden.

Die Landesverbandspräsidenten bzw. der Präsident des ÖAeC verfügen unter den gleichen Voraussetzungen über so viele Stimmen als deren Landesverbände bzw. der ÖAeC Direktmitglieder hat.

12.12. **Die Stimme eines Einzelmitgliedes bzw. Direktmitgliedes**

kann nur durch den stimmberechtigten Delegierten seines Vereines bzw. den Landesverbandspräsidenten abgegeben werden; gehört ein Mitglied mehreren ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereinen) oder Landesverbänden an, so ist unter den Voraussetzungen nach 12.11 jeder Verein oder Landesverband zur Stimmabgabe berechtigt, für den dieses Mitglied beim ÖAeC angemeldet worden ist.

Änderungen der Anmeldung, wie auch Vereinswechsel, können für das dem Feststellungsstichtag folgende Geschäftsjahr nur dann berücksichtigt werden, wenn die Änderungsmeldung spätestens 10 Wochen vor dem Feststellungsstichtag erfolgt ist.

12.13. **Stimmzusammenfassungen für mehrere Mitgliedsvereine durch einen Delegierten**

sind zulässig.

Die stimmabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hierzu schriftlich bevollmächtigt sein. Diese schriftliche Bevollmächtigung entfällt nur bei der Stimmabgabe durch die Landesverbandspräsidenten für die nicht vertretenen Mitglieder ihrer Landesverbände.

13. **MANDATSPRÜFUNGS-, ANTRAGSPRÜFUNGS- UND WAHLKOMMISSION**

In die Kommissionen kann jeder Landesverband und jeder Interessensverband je einen Vertreter entsenden. Entsendungsvorschläge der keinem Interessensverband angehörenden Vereine sind vom Generalsekretär einzuholen und dem Präsidenten vorzulegen, der den jeweils stimmenstärksten Vorgeschlagenen einberuft. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entsendungsrechte können nur bis spätestens 6 Wochen vor dem Luftfahrttag ausgeübt werden.

13.1. Die Prüfung der Mandate der Delegierten zum Luftfahrttag erfolgt durch eine Mandatsprüfungskommission, die vom Präsidenten des ÖAeC einberufen wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt und die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

Die Mandatsprüfungskommission stellt einmal jährlich mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres (Feststellungsstichtag) fest, über wie viele Stimmen ein Mitgliedsverein, Landesverband bzw. der ÖAeC verfügt.

Diese Feststellung gilt ohne Rücksicht auf allfällige, während des Verbandsjahres eintretenden Änderungen für die Stimmabgabe durch die Mitglieder in allen hierfür in Frage kommenden Organen des ÖAeC und seiner Landesverbände. Der Vereinswechsel eines Mitgliedes wird in Bezug auf die Stimmrechtsfeststellung erst zu dem einem Vereinswechsel folgenden Feststellungsstichtag wirksam. Der Mandatsprüfungskommission sind alle Unterlagen, aus denen die Beurteilung des Anspruches auf ein Mandat hervorgeht, vorzulegen. Die Mandatsprüfungskommission kann ihre Beschlüsse auch im Korrespondenzweg fassen.

Die Einberufung soll möglichst rasch nach Zurverfügungstellung des notwendigen Datenmaterials durch das Generalsekretariat erfolgen, damit die Erfordernisse gemäß 16.4 erfüllt werden können. Eine Einberufung hat jedoch nicht später als 5 Wochen vor einem Luftfahrertag zu erfolgen.

- 13.2. Die Prüfung der zum Luftfahrertag eingereichten Anträge erfolgt durch die Antragsprüfungskommission, die vom Präsidenten einberufen wird und die ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fasst. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Bundesvorstandsmitglied.
- Der Antragsprüfungskommission sind alle Anträge zum Luftfahrertag vorzulegen. Sie bestimmt die Reihenfolge der beim Luftfahrertag zu behandelnden Anträge und kann solche nur wegen Unzuständigkeit des Luftfahrertages ablehnen. Anträge fachlicher Natur sind vor ihrer Weiterleitung an die Antragsprüfungskommission den fachlich zuständigen Sektionen zur Stellungnahme vorzulegen. Anträge fachlicher Natur, die nur eine Sektion betreffen, sollen der Sektionsversammlung vorgelegt werden. Entscheidet diese mit 2/3 Mehrheit gegen den Antrag, ist dieser als abgelehnt zu betrachten und braucht nicht mehr der Antragsprüfungskommission und dem Luftfahrertag vorgelegt werden.
- Die Mitglieder der Antragsprüfungskommission müssen sich nicht gleichzeitig an einem bestimmten Ort gemeinsam einfinden, sondern können die Prüfung der Anträge und die Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Email, Chat, Skype-Gruppenkonversation, Telefon etc.) durchführen.
- 13.3. Die Ausarbeitung der Wahlvorschläge für den Luftfahrertag, mit Ausnahme der Sektionsleiter, obliegt der Wahlkommission, die vom Präsidenten des ÖAeC einberufen wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt und die ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fasst. Die Wahlvorschläge sind so zeitgerecht auszuarbeiten, dass sie gemeinsam mit den anderen eingebrachten Anträgen zum Luftfahrertag bis spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrertag den Landesverbänden und angeschlossenen Vereinen bekannt gegeben werden können. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen sich nicht gleichzeitig an einem bestimmten Ort gemeinsam einfinden, sondern können die Prüfung der Anträge und die Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Email, Chat, Skype-Gruppenkonversation, Telefon etc.) durchführen.
- Der Generalsekretär hat Wahlvorschläge der keinem Interessensverband angehörenden ordentlichen Mitgliedsvereine einzuholen und der Wahlkommission vorzulegen. Die Wahlkommission hat den jeweils stimmenstärksten Kandidaten, für die Funktion eines Vizepräsidenten oder von Vorstandsmitgliedern gemäß 16.2, 2. Satz, in ihren Wahlvorschlag an den Luftfahrertag aufzunehmen.

14. EHRENPRÄSIDIUM

- 14.1. Das Ehrenpräsidium besteht aus Ehrenmitgliedern, die in hervorragender Weise in der Luftfahrt tätig sind oder waren. Die Berufung in das Ehrenpräsidium erfolgt über Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrertag.
- 14.2. Das Ehrenpräsidium hat in erster Linie Repräsentationsaufgaben und kann aus höchstens 5 Personen bestehen. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums führen den Titel eines Ehrenpräsidenten des ÖAeC.

15. DAS PRÄSIDIUM

15.1. Das Präsidium besteht aus

- 15.1.1. dem Präsidenten,
- 15.1.2. bis zu 4 Vizepräsidenten, von denen je einer von den Interessenverbänden nominiert werden kann und einer keinem Interessensverband angehört,
- 15.1.3. aus dem Finanzreferenten, sowie
- 15.1.4. einem von den Landesverbandspräsidenten namhaft gemachten Landesverbandspräsidenten.
- 15.1.5. Wird vom Präsidenten ein Vertreter des ÖAeC in der FAI bestellt, so führt dieser den Titel eines Vizepräsidenten und gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

15.2. Dem Präsidium obliegt die laufende Geschäftsführung

nach den grundsätzlichen, vom Bundesvorstand aufgestellten Richtlinien und die Durchführung der Beschlüsse, wobei es sich des Generalsekretariats des ÖAeC bedient. Das Präsidium ist in seiner Tätigkeit dem Bundesvorstand gegenüber verantwortlich.

15.3. Das Präsidium ist berechtigt,

für besondere Aufgaben Sonderausschüsse und Sonderkommissionen einzusetzen. Vor Beschlüssen, welche Fachfragen einer Sektion oder finanzielle Angelegenheiten betreffen, hat das Präsidium den Sektionsleiter bzw. den Finanzreferenten zu hören.

15.4. Der Präsident

steht an der Spitze des ÖAeC und vertritt diesen nach außen, insbesondere den Behörden und internationalen Vereinigungen gegenüber. Er führt den Vorsitz in allen Organen, für die das Statut keinen eigenen Leiter oder ständigen Stellvertreter des Präsidenten vorsieht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen von Organen des ÖAeC und seiner Gliederungen teilzunehmen.

15.5. Der Präsident wird

im Falle seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch einen Vizepräsidenten, der fallweise von ihm bestimmt wird, vertreten. Ist der Präsident zur Bestimmung eines Stellvertreters nicht in der Lage, oder mehr als 6 Wochen verhindert, so muss das Präsidium einen Vizepräsidenten mit der Vertretung beauftragen.

16. DER BUNDESVORSTAND

16.1. Dem Bundesvorstand gehören an:

Die Mitglieder des Präsidiums,
die Präsidenten der Landesverbände,
die Leiter der im ÖAeC bestehenden Sektionen,
sowie weitere 9 Vorstandsmitglieder.

16.2. Die Wahl

der von den Sektionsversammlungen nominierten Sektionsleiter, des Finanzreferenten und der weiteren 9 Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Luftfahrttag. Der Wahlvorschlag für diese 9 Vorstandsmitglieder ist so zu erstellen, dass die Besetzung der Vorstandssitze, die für die Sektionsleiter, den Finanzreferenten und die 9 weiteren Vorstandsmitglieder vorgesehen sind, im Verhältnis der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten Stimmenanzahl der Interessenverbände und der keinem Interessensverband angehörigen ordentlichen Mitglieder erfolgt.

16.3. Der Bundesvorstand beschließt

in allen Angelegenheiten, die nicht dem Luftfahrttag oder den Sektionen vorbehalten sind. Der Bundesvorstand kann Richtlinien für die laufende Geschäftsführung durch das Präsidium festlegen. Anträge der Sektionsleitungen fachlicher Natur können nur angenommen oder abgelehnt werden. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der antragstellenden Sektion zulässig. An die Budgetbeschlüsse des Bundesvorstandes sind alle Organe gebunden.

16.4. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist. Beschlüsse, die den Ausschluss von Mitgliedsvereinen oder einzelnen Mitgliedern betreffen, sowie Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied des ÖAeC, wesentliche finanzielle und vermögensrechtliche Fragen bedürfen der 3/4 Mehrheit. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Luftfahrttag nicht stattfindet, kann der Bundesvorstand auch Beschlüsse gemäß 12.5.3 fassen. Bei der Beschlussfassung hierüber verfügen die Vizepräsidenten über so viele Stimmen als ihrem Interessensverband bzw. den keinem Interessensverband angehörigen Mitgliedern Stimmen am Luftfahrttag zukommen würden.

16.5. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig,

wenn die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bundesvorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Nominierung und Bevollmächtigung des vertretenden Bundesvorstandsmitgliedes hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen. Landesverbandspräsidenten können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Bevollmächtigung auch durch Vorstandsmitglieder ihres Landesverbandes vertreten lassen, Sektionsleiter durch ein Mitglied ihrer Sektionsleitung.

16.6. Sektionsleiter

sind die Vorsitzenden der Sportsektionen und der Fachsektionen, die jeweils im ÖAeC gebildet sind.

- 16.7. **Der Bundesvorstand ist berechtigt,**
bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitgliedes bis zu einer Ergänzungswahl am nächsten Luftfahrertag einen Ersatzmann zu kooptieren, der die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglied hat. Auf das Vertretungsverhältnis gemäß 16.2 ist bei der Kooptierung Bedacht zu nehmen.

17. DIE SEKTIONEN

- 17.1. **Nach Sachgebieten gliedert sich der ÖAeC**
in die Flugsportsektionen sowie in die Fachsektionen.

17.2. **Flugsportsektionen sind die**

- 17.2.1. Sektion Segelflug
- 17.2.2. Sektion Motorflug incl. Ultraleicht, Helikopter, Amateurbau
- 17.2.3. Sektion Fallschirmspringen
- 17.2.4. Sektion Modellflug
- 17.2.5. Sektion Ballonfahrt
- 17.2.6. Sektion Hängegleiten und Paragleiten

- 17.3. **In den Flugsportsektionen** werden die in der jeweiligen Flugsportsparte tätigen ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine mit ihren Einzelmitgliedern, Direktmitglieder der Landesverbände) zusammengefasst.

17.4. **Fachsektionen sind die**

- 17.4.1. Sektion Zivilflugplätze
- 17.4.2. Sektion Zivilluftfahrerschulen
- 17.4.3. Sektion Rettungsflugwacht

Der sachlich in Betracht kommenden Fachsektion können sich ordentliche und außerordentliche Mitglieder anschließen, welche einen Zivilflugplatz oder eine Zivilluftfahrerschule betreiben, oder welche Aufgaben der Rettungsflugwacht (Rettungsdienste, Such- u. Überwachungsdienste, Katastropheneinsätze etc.) wahrnehmen oder die Ausbildung für solche Aufgaben durchführen.

- 17.5. **Die Sektionen halten mindestens einmal im Jahr ihre Sektionsversammlung ab,**
welche die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten behandelt und Beschlüsse fasst.

- 17.6. **Die Sektionsversammlung nominiert den Sektionsleiter**
sowie die beiden ONF-Delegierten, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den Luftfahrertag aufzunehmen sind. Der Sektionsleiter ist der Vorsitzende der aus den Sektionsleitern der Landesverbände gebildeten Sektionsleitung. Er vertritt die Sektion im Bundesvorstand und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit seiner Sektion verantwortlich.

- 17.7. **Die Sektionsleitungen bearbeiten alle Fragen ihres Fachgebietes,**
es obliegt ihnen insbesondere die Erstellung der Arbeitspläne und Budgetvorschläge, die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien für ihre Fachgebiete, die Information und Beratung der Mitglieder. Die Flugsportsektionen sind insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe in Österreich zuständig. Die Sektionsleitungen können Arbeitsausschüsse, Sachausschüsse und Fachreferenten für die laufende

Geschäftsführung und ebenso für besondere Aufgaben und für die Bearbeitung besonderer Probleme Konsulenten bestellen.

- 17.8. **Die Sektionen sind,**
was die Durchführung der von ihnen gefassten Beschlüsse betrifft, **an die Zustimmung der nach den Satzungen zuständigen Vereinsorgane**, wie Luftfahrertag, Bundesvorstand usw. **gebunden**.

17.8.1. **In der Sektionsversammlung der Fachsektionen** hat jedes Sektionsmitglied eine Stimme.

17.8.2. **In der Sektionsversammlung der Flugsportsektionen** sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) und die Landesverbandspräsidenten bzw. deren Vertreter stimmberechtigt. Sie verfügen über die Stimmen der für ihren Verein bzw. Landesverband angemeldeten Einzelmitglieder bzw. Direktmitglieder mit flugsportlicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Sektion.

- 17.9. **Die Bildung weiterer Sektionen**
erfordert den Beschluss des Luftfahrttages des ÖAeC.

18. KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA)

- 18.1. Die Kommission für Flugsport Allgemeine Luftfahrt Administration (FAA) hat die dem ÖAeC übertragenen Zivilluftfahrtbehördlichen Aufgaben im Rahmen der jeweils gültigen Übertragungsverordnung wahrzunehmen bzw. durchzuführen.
- 18.2. Die Festlegung der jeweils notwendigen Organisation der Kommission und allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium des ÖAeC.
- 18.3. Es obliegt dem Präsidium des ÖAeC die erforderlichen Mitglieder der Kommission zu ernennen bzw. in ihre Funktion zu berufen. Hierzu können die betroffenen Sektionen Vorschläge unterbreiten.

19. DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF)

- 19.1. **Der ÖAeC ist als nationaler Aero-Club**
im Sinne der Sportvorschriften der Fédération Aéronautique Internationale, 1. Kapitel, die maßgebende Sportorganisation, welche den Flugsport in Österreich für die ihm angeschlossenen Verbände und Vereine zu regeln berechtigt ist.
- 19.2. **In Ausübung dieses Rechtes setzt der ÖAeC die ONF als oberste Stelle des Flugsportes in Österreich ein.**
Sie entscheidet, sofern es sich um eigene Staatsangehörige handelt, auf Antrag eines Beteiligten über alle Differenzen sportlicher Natur, die sich aus flugsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben ergeben. Sie entscheidet als Berufungsinstanz über alle gegen Entscheidungen von Wettbewerbsleitungen usw. eingebrachten Proteste. Vor ihrer Entscheidung hat die ONF die Beteiligten zu hören.

- 19.3. **Sie ist weiters allein berechtigt,**
Höchstleistungen anzuerkennen und Rekordlisten zu führen. Sie kann ein Reglement aufgrund der international getroffenen Vereinbarungen ausarbeiten und hat für die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen und nationalen Reglements bei allen Veranstaltungen in Österreich Sorge zu tragen.
- 19.4. **Der ONF sind alle Ausschreibungen**
für flugsportliche Veranstaltungen vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat die Mitglieder der Wettbewerbsleitung in allen ihren Funktionen zu bestätigen, kann etwaige Funktionsgebühren festsetzen und im Falle von Verfehlungen die in den internationalen und nationalen Sportreglements vorgesehenen Strafen verhängen. Die Verhängung von Strafen, Auflagen oder Untersagungen ist nur nach einem Verfahren zulässig, in dem sinngemäß die Grundsätze der Strafprozessordnung anzuwenden sind. Die Entscheidung ist endgültig.
- 19.5. **Die ONF besteht aus**
dem durch den Luftfahrertag gewählten Vorsitzenden und je zwei von jeder Flugsportsektion nominierten und vom Luftfahrertag gewählten Mitgliedern. Die Sektionen Segelflug und Motorflug können je ein zusätzliches ONF-Mitglied für Kunstflug nominieren, welches jeweils auch sektionsübergreifend tätig sein kann. Die Funktion des Vorsitzenden der ONF ist mit einer Funktion in einem anderen Organ des ÖAeC unvereinbar.
- 19.6. **Die ONF ist berechtigt,**
Vertreter flugsportlicher Vereinigungen des Auslandes zu kooptieren. Der Beschluss hierzu bedarf der 2/3 Mehrheit. Die ONF kann im Bedarfsfalle auch Mitarbeiter mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.
- 19.7. **Den Vorsitz in den Sitzungen der ONF**
führt der vom Luftfahrertag gewählte Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Stellvertreter. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- 19.8. **Die ONF ist beschlussfähig,**
wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind, doch steht es dem Vorsitzenden frei, Abstimmungen auch im schriftlichen Wege zu veranlassen, insbesondere, wenn es sich um die Genehmigung von Ausschreibungen handelt. Die ONF kann die Bearbeitung einzelner Fragen an ONF-Mitglieder, welcher der betroffenen Flugsportsektion angehören, delegieren.
- 19.9. **Die ONF wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten,**
der sich jedoch auch durch ein Mitglied der ONF vertreten lassen kann.
- 19.10. **Wenn ein Mitglied der ONF einer Wettbewerbsleitung angehört**
die in Österreich eine flugsportliche Veranstaltung durchführt, muss dieses Mitglied bei etwaigen Einsprüchen gegen diese Wettbewerbsleitung bei Beratungen und Beschlüssen über einen solchen Einspruch durch einen Ersatzmann vertreten sein.

20. ANTI DOPING BESTIMMUNGEN

Für den Bundes-Sportfachverband (ÖAeC) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (FAI) und des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes (ÖAeC) verbindlich:

- 20.1. Es dürfen in den Nationalen Testpool (Top- oder Basissegment) nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
- 20.2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 18 ADBG erfüllen.
- 20.3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 18 und 19 ADBG nachgekommen sind.
- 20.4. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Kostenersatz), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 9 (Einleitung von Dopingkontrollverfahren), § 10 (Inhalt der Dopingkontrollanordnung), § 11 (Allgemeine Bestimmungen über Dopingkontrollen), § 12 (Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen), § 13 (Dopingkontrollen bei Kadertrainings und -lehrgängen), § 14 (Analyse der Proben) und § 15 (Disziplinarmaßnahmen) des ADBG.
- 20.5. Es gelten die Regelungen über die Verfahren vor der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 15 und über die Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission gemäß § 17 des ADBG.
- 20.6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband (ÖAeC) oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes (ÖAeC) veranstaltet werden, ist die Geltung der hier angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
- 20.7. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

21. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT

Der ÖAeC und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖAeC und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖAeC und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für ein solches Verhalten nicht unverzüglich und schriftlich dem ÖAeC meldet, muss mit einem Ausschluss aus dem ÖAeC rechnen.

22. FUNKTIONSDAUER DER ORGANE

- 22.1. **Mit Ausnahme des Ehrenpräsidiums,**
dessen Mitglieder auf Lebenszeit berufen sind, werden die Organe des ÖAeC für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Funktionsdauer endet jedoch nicht vor der Neuwahl des Organes durch den ordentlichen Luftfahrertag im dritten der Wahl folgenden Kalenderjahr.
- 22.2. **Beschließt ein gewähltes Kollegialorgan (mit 2/3 Mehrheit) seinen Rücktritt,**
so wird dieser Beschluss erst mit der Neuwahl dieses Organs durch die zu seiner Bestellung satzungsgemäß berufene Versammlung wirksam. Diese ist binnen 2 Monaten einzuberufen. Bis dahin bleiben die Mitglieder dieses Organs im Amt und führen die Geschäfte weiter.
- 22.3. **Einzelne Mitglieder der Verbandsorgane**
können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Kann ein Ersatzmann für sie nicht sofort bestellt werden, so haben sie ihre Geschäfte dem Vorsitzenden des betreffenden Verbandsorganes oder dem von diesem bestimmten Mitglied zu übergeben.
- 22.4. **Mitglieder von Verbandsorganen, die ihre Verpflichtungen gröblich oder beharrlich verletzen,**
können mit Beschluss dieses Organes, für den 3/4 Mehrheit erforderlich ist, abberufen werden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung hat der Betroffene kein Stimmrecht.
- 22.5. **Sämtliche Organe des ÖAeC sind berechtigt,**
für ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder bis zu einer Ergänzungswahl durch die hierzu berufene Versammlung Ersatzmitglieder zu kooptieren. Bei der Kooptierung sind Vorschlagsrecht und Satzungsbestimmungen über das Vertretungsverhältnis zu berücksichtigen.

23. EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 23.1. **Die Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw.**
sind vom Präsidenten bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Bundesvorstand und die Sektionsleitungen haben in ungefähr gleichen Zeitabständen jährlich 2 Sitzungen abzuhalten. Bei jeder Sitzung soll über die Tagungszeit und den Tagungsort der nächstfolgenden Sitzung der Beschluss gefasst werden.
- 23.2. **Die Beschlüsse der Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw.**
werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit 2/3 Mehrheit gefasst. Wo keine andere Bestimmung ausdrücklich angeführt ist, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Organe anwesende bzw. vertreten sein. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so darf in der ersten halben Stunde keine Abstimmung stattfinden. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist die Beschlussfähigkeit unter allen Umständen gegeben.
- 23.3. **Sind bei einem Luftfahrertag weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten,**
so darf in der ersten halben Stunde keine Abstimmung stattfinden. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist die Beschlussfähigkeit unter allen Umständen gegeben.

24. UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN

- 24.1. **Wichtige Schriftstücke**,
wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die dem ÖAeC Verpflichtungen erwachsen, Anstellungsdekrete sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergebungen und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten, sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem zuständigen Sektionsleiter zu fertigen.
- 24.2. **Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke, die mit Geldbewegungen zusammenhängen**, hat der Finanzreferent mit zu fertigen.
- 24.3. **Die übrigen Schriftstücke**
werden vom Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse oder von einem Sektionsleiter, der hier beauftragt ist, gemeinsam mit dem Generalsekretär unterzeichnet.
- 24.4. **Urkunden von Flugleistungen und Rekorden**
sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten, dem zuständigen Sektionsleiter sowie von einem der zuständigen Fachdelegierten zu unterzeichnen.

25. DIE LANDESVERBÄNDE

- 25.1. **Die Landesverbände sind Zweigvereine des ÖAeC mit eigener Rechtspersönlichkeit.**
Mitglieder der Landesverbände sind die einzelnen Mitgliedsvereine und Direktmitglieder. Die Landesverbandsvorstände bestehen aus dem Landesverbandspräsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten sowie aus den Landesverbandsvorstandsmitgliedern. Die Landesverbandsvorstände werden von den Landesverbandstagen (Landesverbands-Generalversammlung) gewählt.
- 25.2. **Der Aufbau, die Zusammensetzung der Landesverbandsorgane**
und die Abwicklung des Landesverbandsbetriebes haben sinngemäß nach den Bestimmungen der Satzungen des ÖAeC zu erfolgen.
- 25.3. **Für die Stimmberechtigung bei den Landesverbänden**
gelten dieselben Bestimmungen wie für den Luftfahrertag des ÖAeC.
- 25.4. **Die Zusammensetzung der Landesverbandsvorstände**
ist dem Bundesvorstand des ÖAeC bekanntzugeben.
- 25.5. **Die Landesverbände arbeiten**
in organisatorischer, finanzieller, sportlicher und technischer Hinsicht einvernehmlich mit dem ÖAeC zusammen.
- 25.6. **Über die Mittel,**

die der Landesverband im eigenen Wirkungskreis beschafft, verfügt er nach eigenem Ermessen. Eine Abstimmung auf die Vorhaben des ÖAeC ist hierbei anzustreben.

26. ANGESTELLTE DES ÖAeC

Diese sind

26.1. Der Generalsekretär.

Er wird über Beschluss des Bundesvorstandes von diesem bestellt, besitzt als solcher weder Wahl- noch Stimmrecht, nimmt aber an den Sitzungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes und nach Maßgabe der Notwendigkeit der Organe des ÖAeC und dessen Kommissionen und Ausschüssen in beratender Eigenschaft teil. Er ist für den ordnungsgemäßen Kanzleibetrieb des Generalsekretariates verantwortlich.

26.2. Zur Durchführung der Aufgaben des ÖAeC gemäß 4 und 5

kann der Bundesvorstand **Angestellte und Arbeiter** aufnehmen. Diese sind für die Dauer des Anstellungsverhältnisses in den Organen des ÖAeC und dessen Gliederungen weder wahl- noch stimmberechtigt.

26.3. Angestellte dürfen

während der Dauer ihres Angestelltenverhältnisses beim ÖAeC **keine Funktion im Rahmen eines Mitgliedsvereines ausüben.**

27. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Änderung der Satzungen können gemäß 12.4, 12.5 und 12.7 durch das Präsidium, den Bundesvorstand, die Landesverbände oder Mitgliedsvereine eingebracht werden. Ihre Annahme bedarf einer 3/4 Mehrheit des beschlussfähigen Luftfahrttages.

28. KONTROLLE

Die Kontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Sie besteht aus vier Mitgliedern des ÖAeC, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Sie werden über Vorschlag der Wahlkommission auf die Dauer von 3 Vereinsjahren gewählt. Die drei Interessenverbände können je einen Vertreter für die Kontrolle nominieren. Der Generalsekretär hat Wahlvorschläge der keinem Interessensverband angehörenden ordentlichen Mitglieder einzuholen und der Wahlkommission vorzulegen. Die Wahlkommission hat den stimmenstärksten Kandidaten in ihren Wahlvorschlag an den Luftfahrttag aufzunehmen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und der Richtigkeit und Beschlussmäßigkeit der Aufwände. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Belege sowie die Jahresabrechnung und erstatten dem Luftfahrttag darüber Bericht.

Der Luftfahrttag kann beschließen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Buchsachverständigen zu erfolgen hat.

29. DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, mit Ausnahme von Ehrenangelegenheiten, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht, die Mitglieder des ÖAeC sind. Es wird in der Weise gebildet, dass die den Schiedsspruch begehrende Partei die Gegenpartei unter Nennung zweier Schiedsrichter zur Namhaftmachung von weiteren zwei Schiedsrichtern auffordert. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so ist die klagende Partei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren. Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die klagende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, dass das Schiedsgericht und jeder Beklagte ein Exemplar erhält. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, in den Grenzen des zwingenden Rechtes nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für das Verfahren und die Bildung des Schiedsgerichtes gelten subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Aufforderungen zur Nominierung von Schiedsrichtern und die Ladungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

30. DER EHRENRAT

In Ehrenangelegenheiten der Mitglieder des ÖAeC gemäß 7.1 und 7.2, entscheidet der Ehrenrat. Er wird vom Bundesvorstand in jedem Vereinsjahr unmittelbar nach dem Luftfahrertag eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die mindestens 4 Ersatzmänner bestellt werden.

Der Ehrenrat hat über sämtliche an ihn herangetragene Ehrenangelegenheiten innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Erfolgt in dieser Frist keine Entscheidung, so ist der gekränkte Teil berechtigt, die Hilfe des Gerichtes oder der sonst zuständigen Behörden anzurufen.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes entscheidet der Ehrenrat als Disziplinarrat (9.1.4.3). Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ehrenrates gelten die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze der Strafprozessordnung. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder sonst für Ehrenkränkungen zuständigen Behörden unter Umgehung des Ehrenrates bildet einen Ausschließungsgrund.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Ehrenrat des ÖAeC entscheidet als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Erkenntnisse eines Ehrenrates eines Landesverbandes. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach dem Zustellen der Entscheidung des Ehrenrates des Landesverbandes beim ÖAeC einzubringen.

31. VEREINSAUFLÖSUNG

- 31.1. **Die Auflösung des ÖAeC kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Luftfahrertag beschlossen werden**, bei dem wenigstens $\frac{2}{3}$ der angeschlossenen Vereine durch Delegierte vertreten sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer Stunde eine zweite Delegiertenversammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Die Auflösung des ÖAeC kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der von den anwesenden Delegierten vertretenen

Stimmen beschlossen werden. Eine Abänderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluss der Auflösung des Verbandes selbst.

31.2. Im Falle der freiwilligen Auflösung des ÖAeC

kann der den ÖAeC auflösende Luftfahrertag einen Abwickler zur Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens bestimmen.

Der Abwickler hat das Vermögen des ÖAeC entsprechend der Anzahl der Stimmrechte auf alle Mitgliedsvereine soweit zu verteilen, als es den Wert der von den Mitgliedsvereinen seit ihrem Beitritt geleisteten Beiträge und Einlagen nicht übersteigt.

Ist nach Aufteilung auf die Mitgliedsvereine darüber hinaus gehendes Vermögen vorhanden, hat der Abwickler dieses zur Neubildung eines Vereines mit gleichartigem gemeinnützigem Zwecke zu verwenden. Kommt es in absehbarer Zeit nicht zu einer Vereinsneubildung, fällt das Restvermögen der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) zur gemeinnützigen Verwendung zu..